

Nachrichten vom Landtage.

Hundert und acht und vierzigste öffentliche Sitzung der I. Kammer, am 6. November 1833.

Fortsetzung der Berathung über den Bericht, den Entwurf einer neuen Gesindeordnung betreffend. §§. 80. — 98.

Die Sitzung beginnt halb 11 Uhr. Das Protocoll der letztvorherigen wird verlesen, genehmigt, und durch v. Beust (auf Thosfell) und Amtsh. v. Welck mit vollzogen.

Auf der Registrande sind neu eingegangen:

1) Carl Gottlieb Dietel und Cons. zu Dittmannsdorf beschwerten sich über unterlassene Bescheidung auf eine bereits im Jahre 1832 an die Ständeversammlung eingereichte Petition s. w. d. a.

Secretair Harz referirt, daß sich die Eingabe hauptsächlich darauf zu beziehen scheine, daß eine von Imploranten bereits im Jahre 1832 an die Ständeversammlung gerichtete Beschwerde unbeantwortet geblieben sei. Nach seinem Dafürhalten aber müsse hierbei ein Irrthum obwalten, da ja im Jahre 1832 die Stände noch gar nicht versammelt gewesen seien, ihm auch keine von den Imploranten eingegangene Beschwerde oder Petition bekannt sei. — Hierauf wird diese Eingabe zur weitem Prüfung der 4. Deputation übergeben.

2) Frau Generalin v. Glasow, geb. v. Uechtritz, bittet um Verbesserung ihrer Lage.

Der Präsident wird ersucht, die Frau Bittstellerin zu unterrichten, wie sich die Kammer gänzlich außer Stand befinde, auf derartige Gesuche etwas zu verfügen.

Man geht nun zur Tagesordnung über, auf welcher sich die Fortsetzung der Berathung über die neue Gesindeordnung befindet. Referent v. Erdmannsdorf beginnt seinen Vortrag mit dem Verlesen der früher ausgesetzt gebliebenen §§. 80. — 85., so wie der von der 2. Kammer sub 93. b. bis 93. h. beschlossenen Zusatzparagraphen. Die Deputation der I. Kammer hatte diesen Zusatzparagraphen vollkommen beige stimmt. —

Zur Vertheidigung der Ansicht der Deputation nimmt zuerst v. Heynik das Wort: Ihm scheine das Hauptaugenmerk, welches man auf erkrankte Diensthöten nehmen müsse, das zu sein, ihre Lage so viel als möglich zu verbessern. Darum sei es wünschenswerth, zu bestimmen, daß franke Dienstleute im Hause der Herrschaft bleiben dürften und letztere zur Versorgung derselben verpflichtet würden. Dieses könne man gebieten, jenes nicht, und so müsse man die Verpflichtung zur Fürsorge so stellen, daß dadurch die Herrschaften geneigt gemacht würden, ihre kranken Diensthöten im Hause zu behalten. Wenn nun nach dem Vorschlage der 2. Kammer die Herrschaften, so lange sie ihre kranken Diensthöten im Hause und Dienste behielten, mancherlei Nachtheile erdulden müßten, namentlich die Bezahlung eines Stell-

vertreters, die Pflege des Kranken, die Berichtigung des Lohns, ohne dafür Dienste zu empfangen, und endlich noch die Bezahlung der Curkosten, so dürfte sich unter solchen Umständen wohl nicht leicht ein Bauer geneigt fühlen, seinen kranken Diensthöten auch nur ein Stunde länger im Dienste zu behalten, als er dazu genöthigt werden könne; der Vortheil des kranken Gesindes gebiete es daher selbst, den Dienstherrn der Verpflichtung zur Bestreitung der Curkosten zu entheben, sofern die Krankheit nicht durch die Schuld des letztern oder im Dienste veranlaßt worden sei. Er spreche daher den Wunsch aus, daß nicht die vollen Curkosten, sondern nur die wirklichen baaren Auslagen den Diensthöten angerechnet werden dürften, und lasse sich ein dießfalliger Nachtrag in der Fassung recht gut bewerkstelligen.

Prinz Johann erklärt sich in der Hauptsache ebenfalls für das Deputationsgutachten. Sehr zweckmäßig scheine ihm die 2. Kammer zwei Fragen getrennt zu haben, die zwar ihrem Zusammenhange nach, nicht aber nach der Dekonomie zusammen gehörten, nämlich die Frage wegen der Curkosten und die wegen Aufhebung des Dienstcontracts. Zur Verhütung jedes denkbaren Streites müsse durchaus feststehen, wer vorschussweise die Kosten für Cur und Pflege zu gewähren, und wer sie in der Regel zu tragen habe. Das Gerechtigkeitsgefühl gebiete es, daß die Herrschaft den Vorschuss leiste, denn sie besitze eher die nöthigen Mittel dazu, als der Diensthöte, und so weit sei er demnach mit der Deputation einverstanden. Wenn sie jedoch zugleich als Regel feststelle, daß die Herrschaft auch die Kosten wirklich trage, und dagegen die Fälle, wo das Gesinde selbst die Kosten gewähren müsse, als Ausnahme aufführe, so könne er sich dem nicht anschließen, denn es werde dadurch der Herrschaft die Beweislast der Ausnahme aufgebürdet, welche doch der Natur der Sache nach dem Gesinde zukomme. Darum schlage er vor, in der Fassung der Deputation §. 80. nach den Worten: „über die Dauer der Dienstzeit hinaus“ das Wort „vorschussweise“ einzuschließen, den zweiten Satz hingegen dahin abzuändern: „Sie verliert jedoch den Anspruch auf Rückerstattung, wenn die Krankheit nachweislich durch ihr Verschulden oder in Folge der Dienstverrichtungen ohne grobes Verschulden der Diensthöten entstanden ist.“ — Was nun die §§. 93. b. bis h. betreffe, so enthielten sie namentlich Bestimmungen über die Dienstentlassung des erkrankten Gesindes, über die Gewährung von Kost und Lohn und über die Verpflichtung der Herrschaft, das erkrankte Gesinde im Hause zu behalten. Den Festsetzungen über die beiden ersten Gegenstände stimme er bei, §. 93. h. aber scheine ihm mit §. 80. im Widerspruche zu stehen, weil der Vorschuss der Curkosten in gewissen Fällen auch über die Zeit des